

An
unsere klassischen Stiftungen

Januar 2023

Rundschreiben 1/2023 – Informationen der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2022, sei sie persönlich, schriftlich oder virtuell erfolgt, danken wir Ihnen bestens.

Mit diesem Rundschreiben weisen wir Sie auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der Klassischen Stiftungen hin.

1. Hinweise zur Jahresberichterstattung

1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2022

Wir danken Ihnen für die ausführlichen, informativen Berichterstattungen, die Sie uns im letzten Jahr zukommen liessen. Diese ermöglichten uns einen umfassenden Einblick in die Aktivitäten und die finanziellen Verhältnisse Ihrer Stiftungen.

Die vollständigen, revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2022 mit Abschluss 31. Dezember 2022 **bis spätestens am 30. Juni 2023**.

Es lohnt sich, die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen, denn unsere Gebühr für eine erste Mahnung beträgt CHF 100.00!

1.2 Fristerstreckung

Teilen Sie uns bitte frühzeitig mit, falls es Ihnen nicht möglich ist, die Einreichungsfrist einzuhalten.

Vor Ablauf der ordentlichen Frist ist uns in diesem Fall ein schriftliches Gesuch mittels des vollständig ausgefüllten Formulars «**Gesuch um Fristerstreckung Jahresberichterstattung**» zu stellen. Bitte beachten Sie, dass wir die Frist grundsätzlich für **maximal zwei Monate** verlängern können.

Das entsprechende Formular ist auf unserer Homepage abrufbar unter:

www.aufsichtbern.ch/formulare-klassische-stiftungen

1.3 Einzureichende Berichterstattungsunterlagen

In Anwendung der geltenden Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften bitten wir Sie auch für dieses Jahr, uns folgende Unterlagen einzureichen (Art. 3 ASVV¹):

¹ Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

- rechtsgültig unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang nach Artikel 959c OR² (ordentliche Revision: zusätzliche Angaben im Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht, evtl. Abschluss nach anerkanntem Standard);
Bitte beachten Sie, dass der Geschäftsbericht von der Stiftungsratspräsidentin bzw. dem Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen ist (Art. 958 Abs. 3 OR).
- unterzeichneter Anhang nach Artikel 3 ASVV (siehe Ziffer 1.4.);
- Bericht der Revisionsstelle (von der Revisionspflicht befreite Stiftungen: siehe Ziffer 1.6.);
- unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung;
- weitere von der BBSA eingeforderte Unterlagen.

1.4 Anhang nach Artikel 3 ASVV

Neben den gesetzlichen Anforderungen nach Artikel 959c OR hat der Anhang zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 ASVV hat dieser mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Organisation der Stiftung (insbesondere Auflistung der geltenden Stiftungsurkunde und Reglemente mit Datum des Erlasses);
- personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats (Namen, Adressen, Funktionen);
- zeichnungsberechtigte Personen (Namen, Adressen);
- Name und Adresse der Revisionsstelle;
- Art und Umfang der erbrachten Leistungen;
- zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens;
- Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens;
- Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip;
- Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen (siehe Ziffer 1.5.);
- Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven oder Rückstellungen.

1.5 Angaben, Aufschlüsselung und Erläuterung zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung

Wir bitten Sie, im Anhang folgende Positionen offenzulegen:

- Erläuterung zu Fonds von Dritten (von Dritten festgelegter Fondszweck) und zu gebundenen Fonds (vom Stiftungsrat festgelegter Fondszweck, der dem von der Stifterin bzw. dem Stifter festgelegten Stiftungszweck nicht zuwiderläuft), sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen;
- Aufschlüsselung zu Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten sowie zu Honoraren/Vergütungen an Stiftungsrätinnen bzw. Stiftungsräte, Geschäftsleitung und Dritte;
- Angaben und Erläuterung zu Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen;
- Angaben und Aufschlüsselung zu Vergabungen.

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

1.6 Bestätigung des Stiftungsrats für befreite Stiftungen

Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen haben uns eine Bestätigung einzureichen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- das Vermögen zweckkonform verwendet worden ist,
- die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind.

Das entsprechende Formular «**Bestätigung Stiftungsrat zur Jahresrechnung für Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind**» ist auf unserer Homepage abrufbar unter: www.aufsichtbern.ch/formulare-klassische-stiftungen

2. Einreichung von Unterlagen

Wir bevorzugen, dass Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie jedoch:

- Stiftungsurkunden, Statuten, Verträge und Unterlagen zu Rechtsverfahren sind uns ausnahmslos physisch als Originaldokumente einzureichen, welche rechtsgültig sowie handschriftlich unterzeichnet sind.
- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden.
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, uns diese als **lose Blätter (nicht gebunden, nicht geheftet)** zuzustellen.
- Die elektronische Einreichung von Unterlagen – **ohne Schreibschutz (d.h. ohne Passwort) und als einzelne PDF-Dateien pro Dokument** – ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: info@aufsichtbern.ch
- Direkte Anfragen an unsere Aufsichtsexpertinnen und -experten wollen Sie bitte, wie bis anhin, an deren persönliche E-Mailadresse senden: vorname.name@aufsichtbern.ch

3. Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023

Am 1. Januar 2023 traten verschiedene Änderungen im Aktien-/Obligationenrecht in Kraft. Diese Änderungen beschlagen auch das klassische Stiftungsrecht, darunter Artikel 84b ZGB³ betreffend die Offenlegungspflicht von Vergütungen sowie die konkursrechtlichen Vorgaben gemäss Artikel 84a ZGB (umgehende Benachrichtigungspflicht des Stiftungsrats gegenüber der Aufsichtsbehörde bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung).

Gemäss Artikel 84b ZGB hat der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde hat erstmals für das Rechnungsjahr 2023 (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) zu erfolgen und ist spätestens mit der Berichterstattung einzureichen.

Die Ausrichtung von Vergütungen bedingt, dass die Stiftungsurkunde nicht vorschreibt, dass der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist. Trifft dies zu, so erachten wir es als sinnvoll, die Grundsätze der Vergütungen in einem Reglement festzuhalten.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs sind abrufbar unter:

www.aufsichtbern.ch/rechtliches-klassische-stiftungen

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

4. Vorabendveranstaltungen 2023

Gerne laden wir Sie ein, an unseren Vorabendveranstaltungen für klassische Stiftungen teilzunehmen, welche am **4. und 9. Mai 2023**, im Kongresszentrum Kreuz, Zeughausgasse 41, in Bern stattfinden. Die entsprechende Einladung liegt hier bei und die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen-klassische-stiftungen

Wir freuen uns sehr, Sie an diesem Anlass persönlich begrüßen zu dürfen.

Abschliessend danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Mitteilungen und für Ihre Unterstützung. Das BBSA-Team wünscht Ihnen ein erfolgreiches 2023. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



Susanne Schild
Geschäftsleiterin



Sandra Anliker
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen
und Familienausgleichskassen